



Gemeinde St. Georgen am Kreischberg

8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221
gde@st-georgen-kreischberg.gv.at,
www.st-georgen-kreischberg.gv.at



Angeschlagen:	14.5.2019 wp
Abgenommen:	



Bearbeiterin: Petra Weiermair
Tel.: 03537/221 - 13
Fax: 03537/221 - 4

Mail: petra.weiermair@st-georgen-kreischberg.gv.at

Zahl: 131/9-2/2019

St. Georgen am Kreischberg, 13.05.2019

Gegenstand: Planänderung zur Baubewilligung vom 12.02.2019, GZ 131/9-2/2019, Verkleinerung des geplanten Einfamilienwohnhauses

Bauwerber: Seidl Bernd, Lutzmannsdorf 12/1, 8861 St. Georgen am Kreischberg

Verständigung über Planänderung

Herr Seidl Bernd, Lutzmannsdorf 12/1, 8861 St. Georgen am Kreischberg, hat bei der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg um die baurechtliche Bewilligung für die Planänderung zur Baubewilligung vom 12.02.2019, GZ 131/9-2/2019, Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem GSt. Nr.: 277, KG Lutzmannsdorf, EZ 109, angesucht.

Laut § 35 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr.: 59/1995, in der geltenden Fassung, unterliegen mehr als geringfügige Abweichungen (§ 4 Z 4 Stmk. BauG) von genehmigten Bauplänen vor ihrer Ausführung der Bewilligung bzw. Genehmigung der Baubehörde, wenn sie bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Baumaßnahmen betreffen.

Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen.

Beabsichtigte Änderungen:

Die Bruttogeschoßfläche wird von 255,70 m² auf 190,72 m² verkleinert (Änderung Nutzfläche: Verkleinerung von ca. 200 auf 150 m²).

Durch die geringfügig geplante Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Flächenwidmung, die Bebauung, Zufahrt, Erschließung und Grundkonstruktion des Bauvorhabens. Dies stellt lediglich Korrekturen der bereits vorliegenden Einreichpläne dar.

Abschließende Beurteilung:

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen keine Einwände gegen das beabsichtigte Bauvorhaben.

Die Auflagen, Hinweise und Bedingungen des vorliegenden Baubescheides gelten in vollen Umfang auch für die neu eingereichten Änderungspläne.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteienghört die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.